

*pdf-Datei zum download*

## **Fahrradfahren und Alkohol, das große Missverständnis II**

Oft werden wir in unserer Kanzlei mit folgendem Sachverhalt konfrontiert:

"Vor kurzem hat mir mein(e) Bekannter/e erzählt, er/sie sei von der Polizei aufgehalten und kontrolliert worden. Er/Sie habe etwas getrunken. Aufgrund des hohen Promillewertes habe das Gericht den Führerschein entzogen."

Ist das richtig? Die Antwort hierauf lautet: Grundsätzlich "nein"!

Grundsätzlich macht sich derjenige, der im Verkehr ein Fahrzeug (auch ohne Gefährdung) führt nach § 316 StGB strafbar, wenn er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Fahrzeug in diesem Sinne ist ein Beförderungsmittel beliebiger Art zum Zwecke der Fortbewegung im öffentlichen Verkehr. Erfasst sind demnach auch Fahrräder.

Erforderlich ist weiterhin relative oder absolute Fahruntüchtigkeit, wobei absolute Fahruntüchtigkeit bei Fahrradfahrern in der Regel bei Überschreiten der 1,6 Promille-Grenze vorliegt (auch Münchner Rechtsprechung). <sup>111</sup>

§ 316 StGB ordnet aber nicht an, dass das Gericht die Fahrerlaubnis zu entziehen hat. Rechtsgrundlage hierfür ist vielmehr § 69 StGB.

Demnach kann die Fahrerlaubnis dann entzogen werden, wer mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges eine rechtswidrige Tat begeht.

Voraussetzung ist also u.a. das Führen eines Kraftfahrzeuges. Kraftfahrzeuge sind in diesem Sinne Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden.

An diesem Tatbestandsmerkmal des § 69 StGB fehlt es, wenn mit einem Fahrrad gefahren wird, da dieses regelmäßig durch Menschenkraft und nicht durch Maschinenkraft bewegt wird.

Fazit:

Das Gericht kann jedenfalls den Führerschein nicht entziehen.

Leider ist die Angelegenheit damit in der Regel noch nicht beendet, wenn der Fahrradfahrer mehr als 1,6 Promille im Blut hat.

Nach § 13 Ziff. 2 c FeV (Fahrerlaubnisverordnung) ist die Führerscheinbehörde dann berechtigt, die Vorlage eines medizinischen Gutachtens (sog. MPU) zu verlangen. Der Behörde ist dabei kein Ermessensspielraum eingeräumt. Je nach dem, ob die MPU positiv oder negativ ausfällt, wird die Führerscheinbehörde die Fahrerlaubnis entziehen.

Ergebnis:

Es liegt u. U. keine strafrechtliche Relevanz vor, allerdings muss der Betroffene seine Fahreignung durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten nachweisen. Die Probleme einer solchen Begutachtung dürften allgemein bekannt sein.

Es muss nicht unbedingt "sicherer" sein, z.B. bei einem Biergartenbesuch auf das Auto zu Gunsten des Fahrrades zu verzichten (auch wenn das Bier noch so gut schmeckt!).